



Jugendhilfeausschuss
öffentlich am 24.06.2024

Vorbericht

Vorlage Nr. 41-004-2024

Ziffer 3 der Tagesordnung
JA-02-2024

Dezernat 4
Kreisjugendamt
Petra Alger

Nachbetreuungsanspruch für junge Volljährige - Umsetzung der SGB VIII - Reform

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) sieht grundlegende rechtliche Änderungen im SGB VIII vor. Wesentliche Änderungen betreffen auch die Rechte von Heranwachsenden in stationärer Jugendhilfe, sogenannten Careleavern.

Als Careleaver werden junge Menschen bezeichnet, die 18 Jahre oder älter sind und einen Teil ihres Lebens in einer öffentlichen (stationären) Erziehungshilfe verbracht haben (z.B. in Wohngruppen, Ambulant Betreuten Wohnformen oder Pflegeverhältnissen) und deren Übergang in ein eigenständiges Leben ansteht.

Die Rechtsänderungen sind 2021 in Kraft getreten. Bereits vor Inkrafttreten der Reform hat das Jugendamt Biberach großen Wert auf einen gelingenden Übergang gelegt. Junge Menschen sollen einen guten Übergang in andere Hilfesysteme erhalten und bei Bedarf auch über den 18. Geburtstag hinaus Hilfen der Jugendhilfe. Es war schon immer Aufgabe der Jugendhilfe gelingende Übergänge zu gestalten, junge Erwachsene bei Bedarf auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu begleiten und sich frühzeitig um diesen Übergang zu kümmern. Bereits die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII sah ein subjektives, einklagbares Recht auf Gewährung von Hilfen für junge Volljährige vor.

Neu ist, dass mit der Reform in den §§ 41 und 41a SGB VIII entsprechende Rechtsansprüche des Einzelnen und konkrete Handlungsaufträge an die Kinder- und Jugendhilfe formuliert werden. Während bislang zu prüfen war, ob (weitere) Hilfen für junge Volljährige die Persönlichkeitsentwicklung fördern, ist jetzt darauf abzustellen, ob eine Beendigung der Hilfen die Persönlichkeitsentwicklung gefährdet („Gefährdungsbeurteilung“).

Der Gesetzgeber hat bei der Reform insbesondere auf jahrelange Forderungen von Interessenvertretungen, wie z.B. dem Careleaver e.V. und anderen Fachforen reagiert. Die Erfahrungen waren, dass viele jungen Menschen aus dem Jugendhilfesetting beim Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenleben in der Regel einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben. Die Gründe hierfür liegen in ihren meist schwierigen biografischen Erfahrungen aus ihren Herkunftsfamilien, einer geringeren Stabilität von persönlichen Netzwerken und schlechteren materiellen Ressourcen. Daraus entstand die Forderung nach einer nachgehenden Hilfe für junge Volljährige, die der Gesetzgeber mit folgenden Inhalten umgesetzt hat:

- Begleitung der Übergänge
- gegebenenfalls Überleitung an andere Hilfetragern im Rahmen von verbindlichen Verfahren
- „Coming-Back“-Optionen und erneute Hilfestellung, auch nach Beendigung und unabhängig von der Dauer einer Unterbrechung
- eine verpflichtende Nachbetreuung der jungen Erwachsenen

2. Um was geht es im Einzelnen

Begleitung der Übergänge und Überleitung an andere Hilfetragern im Rahmen von verbindlichen Verfahren:

Gemäß § 41 müssen vor Beendigung der Hilfe nach dem SGB VIII die Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger als Anschlussmaßnahmen verpflichtend durch das Jugendamt geprüft und eingeleitet werden. Dies sind z.B. Anträge auf Ausbildungsförderung, Wohngeld, Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Bürgergeld etc.. Hierdurch soll auch gewährleistet werden, dass der bisherige Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe den individuellen Bedarfen der jungen Erwachsenen entsprechend weitergeführt bzw. weiterentwickelt wird und die Existenzleistungen gesichert sind. Hierzu soll es verbindliche Verfahren bzgl. der Übergänge geben (Kontinuitätssicherung).

Neben den standardisierten Verfahren für die Überleitung an andere Hilfetragere sind jedoch auch pädagogische Interventionen in der Zusammenarbeit mit anstehenden Careleavern notwendig. Hier z.B. sieht das seit 2018 im Kreisjugendamt Biberach umgesetzte Konzept von „Signs of Safety“ die gezielte Entwicklung oder Stärkung von privaten und sozialen Netzwerken vor, die den jungen Menschen in ihrer Verselbständigung und darüber hinaus begleiten und stabilisieren können.

Coming-Back - Option:

Nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII haben junge Erwachsene auch nach Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen bei einem erneuten Hilfebedarf einen Rechtsanspruch auf erneute Leistungen nach dem SGB VIII. Hierbei spielt es keine Rolle, wie lange die Hilfe beendet war.

Nachbetreuung der jungen Erwachsenen:

§41a wurde neu ins SGB VIII aufgenommen. Er beschreibt den Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach Beendigung einer Hilfe. Junge Volljährige müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden. Die Nachbetreuung muss einerseits proaktiv vom öffentlichen Jugendhilfetragere selbst durchgeführt werden, andererseits sollen auch Careleaver - Angebote der freien Träger fortgeführt bzw. aufgebaut werden. Die regelmäßigen Kontakte des Jugendamtes mit dem jungen Volljährigen sind zu dokumentieren. Im Hilfeplan sind diese Maßnahmen und Angebote rechtzeitig zu dokumentieren und mit den Betroffenen zu besprechen.

3. Aktuelle Situation: Umsetzung im Jugendamt

Um den rechtlichen Vorgaben des Nachbetreuungsanspruchs nach §41 a SGB VIII zu entsprechen, hat das Kreisjugendamt gemeinsam mit Leitungskräften und Mitarbeitenden verbindliche Verfahrensabläufe erarbeitet und setzt diese bereits um:

- mindestens ein Jahr vor der geplanten Beendigung der Hilfe werden im Hilfeplangespräch mithilfe einer Checkliste die elementaren Themen für die Gestaltung des Überganges in die Verselbständigung besprochen und die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten geklärt (s. Anlage Checkliste).
- Bei Bedarf werden Kontakte zu Anschlussträgern aufgenommen bzw. der junge Erwachsene hierbei unterstützt. Ein wichtiger Anschlussträger stellt hier die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX dar. Die bereits seit vielen Jahren definierten und durchgeführten Verfahrensabläufe von Jugendamt und Sozialamt bzgl. der Übergänge von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung können dabei konstruktiv genutzt und weiterhin angewandt werden.
- gezielter Aufbau eines persönlichen Netzwerkes bzw. einer „Patenschaft“ für die Begleitung des jungen Volljährigen nach der Beendigung der Hilfe. Diese Aufgabe soll/kann auf Anregung des ASD hin durch die bisherigen Betreuenden der freien Träger, die Pflegefamilien oder gezielt eingesetzte Betreuungshelfer übernommen werden.
- Proaktive Nachfragen bei den Careleavern nach dem Verlassen der Jugendhilfe nach 3 Monaten, 6 Monaten und 12 Monaten, danach nach Vereinbarung (unter Wiederverwendung der Checkliste). Ein dabei ersichtlicher größerer Unterstützungsbedarf kann dann individuell bearbeitet werden bis hin zum Coming-Back.

4. Ausblick und Planungsvorhaben mit freien Trägern

Bislang gibt es nur wenige Träger, die sich diesem Thema bereits strukturiert annahmen und ihre Angebote konzeptionell für diesen Personenkreis weiterentwickelt haben. Da es sich bei den Careleavern, um eine kleine Personengruppe handelt, mit sehr individuellen Bedarfen, ist es eine Herausforderung passende Konzepte zu erarbeiten, die sich im Einrichtungskontext umsetzen lassen, die flexibel sind und finanzierbar. Das Jugendamt hat das Thema in der AG § 78 diskutiert und beraten. Ziel ist es nun in einer Arbeitsgruppe mit Leistungserbringern und Vertretern der Jugendhilfe Konzepte für die unterschiedlichen Personenkreise zu entwickeln.

Erste Erfahrungen konnte der Träger St. Fidelis Heudorf im Rahmen eines Modellprojektes sammeln und auch erste Konzepte aus anderen Kreisen liegen vor und werden diskutiert. Letztlich müssen Angebote im Rahmen von Leistungs- und Vergütungsverhandlungen vereinbart werden. Da es sich um ein neues Angebot handelt, werden Mehrkosten entstehen. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass diese überschaubar sind, da der Personenkreis klein ist und das Jugendamt Biberach bereits bislang Übergänge für junge Volljährige gestaltet und finanziert hat. Weiter ist zu berücksichtigen, dass ein Scheitern von Übergängen häufig mehr Kosten verursacht, als eine gute Begleitung und Unterstützung für eine gewisse Zeit über die Volljährigkeit hinaus. Diese Kosten fallen dann aber mitunter in anderen Leistungssystemen an.

Anlage:

Checkliste Careleaver (Anlage 1, öffentlich)